

BGH: Richtigstellungsanspruch einer Behörde

BGB § 823

Einer Behörde kann ein Anspruch auf Richtigstellung zustehen, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

BGH, Urteil vom 22.04.2008 - VI ZR 83/07 (OLG Hamburg), NJW 2008, 2262

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Im April 2005 veröffentlichte das Politmagazin CICERO einen Artikel über den Terroristen *Abu Mussab al-Sarkawi*. Diese Veröffentlichung stützte sich auf Informationen aus einem nur für den Dienstgebrauch bestimmten Bericht des Bundeskriminalamts (im Folgenden: BKA) und hatte daher ein juristisches Nachspiel zur Folge, welches in dem CICERO-Urteil des *BVerfG* (*BVerfGE* 117, 244 ff. = NJW 2007, 1117 ff.) gipfelte. Das BKA hatte die Redaktionsräume des Magazins und das Privathaus des zuständigen Journalisten durchsucht und dabei die Pressefreiheit verletzt, weil die Durchsuchung vorwiegend die Offenlegung der Identität des mutmaßlichen Informanten zum Ziel hatte (*BVerfGE* 117, 244 [267] = NJW 2007, 1117 [1120]). Über diese Durchsuchung und deren Hintergründe veröffentlichte das Nachrichtenmagazin FOCUS am 17.9.2005 unter der Überschrift „Leck verzweifelt gesucht“ einen Artikel, in dem es berichtete, das BKA habe ohne Rücksicht auf ausländische Partner manipulierte Akten verteilt, um die Identität des Informanten aus den eigenen Reihen aufzudecken. Daraufhin verklagte die Bundesrepublik Deutschland die Focus Magazin Verlag GmbH auf Unterlassung und Richtigstellung. Das BKA habe keine Akten manipuliert und könne somit auch keine ausländischen Partner brüskiert haben. *LG* und *OLG Hamburg* gaben der Klage statt, jedoch ließ das *OLG* bezüglich des Richtigstellungsanspruchs die Revision zu. Der *BGH* hatte demnach vor allem die grundsätzliche Frage zu klären, ob einer Behörde ein Anspruch auf Richtigstellung zustehen kann. Daneben setzte sich der *BGH* mit der Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen zu Meinungsäußerungen und den prozessualen Anforderungen an die für einen Richtigstellungsanspruch notwendige Feststellung der Unwahrheit der Tatsachenbehauptung auseinander.

2. Rechtliche Wertung

Nach den tatrichterlichen Feststellungen konnte der *BGH* die Einwände der Revision, bei den in dem Artikel getroffenen Aussagen handele es sich um Meinungsäußerungen, jedenfalls sei aber die Unwahrheit der Behauptungen nicht bewiesen, relativ schnell entkräften. Der *BGH* stellt klar, dass einfache Einschübe wie der von der FOCUS-Redaktion vorgenommene Einschub des Wortes „offenbar“ nicht dazu führen können, aus einer Tatsachenbehauptung eine weitgehender geschützte und damit zivilrechtlich schwerer angreifbare Meinungsäußerung zu machen, wenn der Ansehensschutz nicht leerlaufen soll. Der Äußernde habe es sonst alleine in der Hand, durch

sprachliche Raffinesse den Ehrschutz zu beschneiden. Im Hinblick auf die Beweisanforderungen führt der *BGH* aus, dass zwar nach allgemeinen Regeln die Beweislast für die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung grundsätzlich beim Kl. liege, den Bekl. allerdings eine erweiterte Darlegungslast treffe, wenn es dem Kl. nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar sei, den Beweis für die Unwahrheit zu führen, ohne dass ihm die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Äußernde seine Behauptungen stützt. Hierbei stellt der *BGH* zutreffend heraus, dass diese erweiterte Darlegungslast zwar nicht soweit gehen darf, dass die Bekl. verpflichtet wird, ihren Informanten zu nennen, sie jedoch zumindest weitere Umstände vortragen muss, die für die Richtigkeit der Information sprechen. Anderenfalls werde die Kl. durch den Verweis auf einen namentlich nicht bekannten Informanten schutzlos gestellt.

Die beiden bisher genannten Aspekte des Falles enthalten nichts grundlegend Neues (vgl. nur *BGH*, NJW 1986, 2503 ff. = LM § 1004 BGB Nr. 169; *BGH*, NJW 1997, 1148 ff. = LM H. 6/1997 Art. 5 GrundG Nr. 90 sowie *BGH*, NJW 1974, 1710 f. = LM § 138 ZPO Nr. 14). Anders ist dies für die im Zentrum des Falles stehende Frage, ob Behörden überhaupt ein Anspruch auf Richtigstellung zustehen kann. Der *BGH* stellt sich auf den Standpunkt, dass der Bundesrepublik Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso wie anderen Behörden, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts klagen, durchaus ein entsprechender Anspruch zustehen kann. Dabei geht der *BGH* davon aus, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts zwar keine „persönliche“ Ehre haben, jedoch strafrechtlich im Rahmen der §§ 185 ff. StGB geschützt werden und somit auch in Verbindung mit §§ 1004, 823 II BGB zivilrechtliche Unterlassungsansprüche geltend machen können (s. auch *BVerfGE* 93, 266 [291] = NJW 1995, 3303 [3304]). Der *BGH* beruft sich insoweit auf § 194 III StGB und verwirft zudem die im Schrifttum (vgl. nur *Damm/Rehbock*, *Widerruf*, *Unterlassung und Schadensersatz in den Medien*, 3. Aufl. [2008], Rdnr. 394; *Wenzel/Burkhardt*, *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 5. Aufl. [2003], Kapitel 5 Rdnr. 126) vertretene Auffassung, die Bundesrepublik sei auf den strafrechtlichen Sonderschutz des § 90 a StGB beschränkt und könne sich daher gegen Medienberichterstattungen nicht mit zivilrechtlichen Ansprüchen zur Wehr setzen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die konkrete Äußerung geeignet sei, „die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen“. Damit nimmt der *BGH* eine deutliche Präzisierung gegenüber der Entscheidung der Vorinstanz vor. Das *OLG Hamburg* hatte nämlich den Richtigstellungsanspruch auf Fälle beschränken wollen, in denen „die fortwirkende Rufbeeinträchtigung ein erhebliches Gewicht“ hat (vgl. *OLG Hamburg*, BeckRS 2007, 05383 = AfP 2007, 488 ff.). Die vom *BGH* vorgesehene Formulierung passt sich dabei überzeugend in das System zum Schutz des Ansehens von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein: Es geht in diesen Fällen nicht wie bei natürlichen Personen um Fragen der persönlichen Kränkung, sondern lediglich darum, ob das Ansehen der konkreten Behörde leidet, mit der Folge, dass diese ihre öffentlichen Aufgaben weniger effektiv wahrnehmen kann. Mit der vom *BGH* vorgenommenen Einschränkung des Richtigstellungsanspruchs auf eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Behörde wird dieser Aspekt stärker betont und zugleich eine Voraussetzung etabliert, die die Subsumtion im Einzelfall leichter gestalten dürfte als die vom *OLG* vorgeschlagen fortwirkende Rufbeeinträchtigung mit erheblichem Gewicht. Zudem entspricht das Abstellen auf eine Funktionsstörung der bisherigen Rechtsprechung des *BGH* zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen. Der *BGH* hat nämlich bereits zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht juristischer Personen des Privatrechts eine ähnliche Linie vertreten: Vor dem Hintergrund des Art. 19 II GG könne die

Wirkung des Persönlichkeitsschutzes nur soweit reichen, wie diese von der juristischen Person „als Zweckschöpfung des Rechts“ und zur Wahrung ihrer Funktionen benötigt werde (*BGHZ* 98, 94 = *NJW* 1986, 2951 = *LM* § 823 [Ah] *BGB* Nr. 91 – *BMW*).

Indem der *BGH* also grundsätzlich Behörden einen Anspruch auf soziale Achtung zugesteht, ebnet er den Weg für die Zuerkennung eines Richtigstellungsanspruchs. Da der *BGH* bereits der Kassenärztlichen Vereinigung einen Anspruch auf Widerruf zuerkannt hatte (*BGH*, *NJW* 1982, 2246 ff. = *LM* § 823 [Ah] *BGB* Nr. 78), bejaht er in einem Schluss a maiore ad minus grundsätzlich auch die Verhältnismäßigkeit des Richtigstellungsanspruchs. Der Gefahr, dass sich die öffentliche Verwaltung hiermit berechtigter Kritik entziehen und damit die Wahrnehmung der Meinungs- und Pressefreiheit in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden könne, will der *BGH* im Rahmen der nach § 193 StGB erforderlichen Interessen- und Güterabwägung begegnen, indem er Art. 5 I GG höher gewichtet, wenn lediglich das Ansehen einer Behörde und nicht die persönliche Ehre einer natürlichen Person angegriffen wird. Im Rahmen der konkreten Abwägung stellt der *BGH* alsdann erneut entscheidend auf das Kriterium der Funktionsgefährdung ab, denn durch den Artikel werde die Möglichkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit des BKA mit ausländischen Diensten gefährdet.

3. Praktische Folgen

Die Presse wird sich darauf einstellen müssen, dass auch Behörden zunehmend versuchen werden, einen Richtigstellungsanspruch zu erwirken. Dem *BGH* ist es allerdings in konsequenter Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz juristischer Personen gelungen, mit dem Kriterium der Funktionsbeeinträchtigung eine subsumtionsfähige Voraussetzung aufzustellen, die zudem eine höhere Trennschärfe aufweist als die von der Vorinstanz vorgeschlagene fortwirkende Rufbeeinträchtigung von erheblichem Gewicht. Die Presse dürfte daher in Zukunft gut damit beraten sein, insbesondere dann eine umfangreiche Recherche vorzunehmen, wenn die beabsichtigte Veröffentlichung die Gefahr in sich birgt, behördliche Abläufe zu erschweren. Umgekehrt fällt damit aber wohl weiterhin diejenige Berichterstattung aus dem Anwendungsbereich des Richtigstellungsanspruchs heraus, die zwar an sich die Voraussetzungen eines Richtigstellungsanspruch erfüllt, ihre Wahrheit unterstellt aber dazu beitrüge, behördliche Missstände aufzudecken und behördliche Abläufe zu verbessern, ohne die Funktion der Behörde zu beeinträchtigen. Weitet der *BGH* den Richtigstellungsanspruch über die von ihm in diesem Urteil festgelegten Grenzen hinaus aus, besteht die Gefahr, dass die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt und ihrerseits die Presse in ihrer Funktion als „watchdog“ beeinträchtigt wird. Deshalb dürfte sich das Kriterium der Funktionsstörung dauerhaft als Voraussetzung eines behördlichen Richtigstellungsanspruchs etablieren.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.